

lischer Schriftsteller bearbeitet von Rudolf Wiedermann, Gymnasial-Oberlehrer zu Recklinghausen, und Franz Ruegenberg, Religionslehrer a. d. kathol. höheren Töchterschule zu Dortmund. Verlag von A. Wulff, Dortmund. 8°. 44 S.

Personalnachrichten.

Otto Erich Hartlebens Nachlaß. — Über den Nachlaß des in Salo am Gardasee (Italien) verstorbenen Dichters und Schriftstellers Otto Erich Hartleben, der zwei zum Teil einander aufhebende Testamente gemacht hatte, ist unter den Erben Streit entstanden. Auf Veranlassung des Vertreters der Gattin Hartlebens ist jetzt durch die italienische Behörde zunächst die Versteigerung des gesamten dortigen Nachlasses erfolgt. Hierüber wird der Nationalzeitung (Berlin) folgendes geschrieben:

In der Villa Hartlebens in Salo ist soeben der gesamte dort befindliche Nachlaß auf Veranlassung des Rechtsvertreters der Frau Hartleben, Dr. Rosenberger in Berlin, versiegelt worden. Eine Fülle wertvoller Kunstgegenstände ist damit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Poeten vorläufig gesichert, eine Fülle von Prokaten, alten Kirchenleuchtern, kostbaren Teppichen und alten Büchern, lauter Gegenstände, die Hartleben einst nach und nach gesammelt und in die er viel Geld hineingesteckt hatte. Die Versteigerung dieses Nachlasses geschah hauptsächlich auf Grund eines Paragraphen des ersten Testaments, der der Witwe des Verstorbenen selbst nach italienischem Rechte günstig ist. Er besagt, daß nur mit Zustimmung beider Gatten eine Änderung des Testaments vorgenommen werden könne. Aber auch Hartleben selber muß von der Ungültigkeit des zweiten, zu gunsten seiner Freundin Ellen Birr abgefaßten Testaments überzeugt gewesen sein. Denn er schrieb am 15. Januar d. J. an seine Gattin einen Brief, in dem er sie um ihre notarielle Zustimmung zur Aufhebung des fraglichen Paragraphen des ersten Testaments ersuchte, von einem zweiten, das er inzwischen gemacht hatte, nichts erwähnend. Auf Grund der in Italien getroffenen testamentarischen Bestimmungen ist Frau Hartleben außerdem berechtigt, über den gesamten literarischen Nachlaß des Gatten zu verfügen. Frau Hartleben kann über die Lantien und Honorare aus seiner literarischen Produktion verfügen und wird in den Besitz des gesamten schriftstellerischen Nachlasses gelangen. Aber auch der in Berlin befindliche Nachlaß hat bereits zu manchen interessanten Entdeckungen geführt. Außer der bereits bekanntgegebenen Auffindung einer Novellen- und Gedichtsammlung, die Hartleben unter dem Titel »In Schweiß gebadet erwachte ich« veröffentlichen wollte und der Komödie »Diogenes« fand man in jüngsten Tagen noch ein Tagebuch Hartlebens aus dem Jahre 1904, dann noch ein zweites aus der Zeit der »Angèle«, ferner einen Einakter »Der Schag«, den Otto Erich als Zwanzigjähriger geschrieben hat, und endlich — das dürfte die interessanteste Entdeckung sein — längere Fragmente eines größeren Romans.

(Sprechsaal.)

Klagen in England.

(Vgl. Nr. 49, 53, 55 d. Bl.)

Auf die unter dieser Überschrift in Nr. 49 d. Bl. veröffentlichte Mitteilung der Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in München empfing die Redaktion des Börsenblatts die nachfolgende Entgegnung:

London, 7. März 1905.

Sehr geehrter Herr Redakteur,

Seite 2028 Ihrer Nummer vom 28. v. M. ist mir leider erst heute zugestellt worden.

Die Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. teilte mir mit ihrem ersten, vom 13. Mai 1903 datierten Schreiben mit, sie habe für eine hiesige Firma Negative und Probeabzüge von 3 Originalbildern angefertigt, ohne daß ein Auftrag erteilt worden sei; sie beanspruche für die ihr entstandenen Arbeiten eine Entschädigung von 10 £. Auf Ersuchen der Verlagsanstalt konferierte ich mit dem hiesigen Agenten derselben, welcher erklärte, es sei ein fester Auftrag auf je 500 Reproduktionen erteilt worden; in Ausführung desselben habe der Auftraggeber Negative und Probeabzüge erhalten und sei ersucht worden, etwa gewünschte Verbesserungen aufzugeben; der Auftraggeber habe indessen nichts weiter von sich hören lassen. Auf meine Anfrage erklärte die Verlagsanstalt die Darstellung ihres Agenten für »durchaus richtig« und sandte außerdem ein Schreiben

des Auftraggebers ein, wonach ohne Zweifel ein fester Auftrag erteilt war.

Auf Grund des somit richtig gestellten Tatbestands konnte nur auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags geklagt werden. Die Verlagsanstalt bezifferte ihren Schaden auf £ 24.10.7, und dieser Betrag wurde mit vorgängiger, ausdrücklicher Genehmigung der Verlagsanstalt eingeklagt.

Ich beabsichtigte anfänglich eine Klage beim High Court; die Klage ist indessen tatsächlich beim County Court eingereicht worden. Dies entsprach den Wünschen des hiesigen Agenten der Verlagsanstalt, und ist auch von mir der Verlagsanstalt mitgeteilt worden.

Letztere erbot sich in ihrem ersten Schreiben, einen Kostenvorschuß zu leisten, und remittierte auf mein Ersuchen £ 5 bei Beginn des Prozesses.

Der County Court forderte sofort eine aktorische Kaution im Betrage von £ 15 ein. Ich schrieb damals der Verlagsanstalt wörtlich, wie folgt:

»Mir scheint die Sicherheit zu hoch bemessen zu sein. Jedenfalls werden Sie zu erwägen haben, ob es sich lohnen kann, auf eine Forderung von nur £ 24.10.7 weitere £ 15 zu verauslagern. Es kommt hier häufiger vor, daß aktorische Kauttionen angeordnet werden, die außer Verhältnis zum Streitobjekte stehen, und ich bin in derartigen Fällen meistens instruiert worden, das Verfahren einzustellen.«

Die Verlagsanstalt ließ diese Warnung unbeachtet und hinterlegte die 15 £ beim Prozeßgerichte.

Etwa 3 Monate später — kurz vor Prozeßschluß — erklärte der Beklagte, er werde durch drei Kunstfachverständige den Nachweis führen, daß die gelieferten Probeabzüge gänzlich verfehlt und unbrauchbar seien; Klägerin sei offenbar unfähig, einen Auftrag auszuführen, und Beklagter könne aus diesem Grunde vom Vertrage zurücktreten. Ich konferierte sofort mit dem hiesigen Agenten der Verlagsanstalt, der zu meiner größten Überraschung zugab, daß die Probeabzüge höchst mangelhaft ausgefallen seien. Damit stand ich vor einer absolut undurchführbaren Klage, und ich war genötigt, mich um eine bestmögliche Vergleichsofferte zu bemühen. Der Beklagte ließ sich nach vielen Bemühungen schließlich herbei, £ 8.8.0 zu offerieren und auf Erstattung seiner Kosten zu verzichten. Diese Offerte wurde von mir zur Annahme empfohlen, nachdem dieselbe von dem hiesigen Agenten der Verlagsanstalt gebilligt war.

Letztere deponierte zunächst um drahtliche Aufgabe ihrer Kosten. Zu einer Berechnung fehlte damals nicht bloß die Zeit, sondern auch das Material; als einzigen Anhaltspunkt hatte ich die vom Prozeßgericht fixierte Höhe der aktorischen Kaution; ich deponierte daher als vorläufige Ziffer »£ 15«.

Nachdem die Verlagsanstalt zauderte, die Offerte anzunehmen, war es meine Pflicht, derselben klar zu machen, was für sie auf dem Spiele stand. Ich machte dieselbe auf die beträchtlichen Kosten eines Gegenbeweises durch Kunstfachverständige aufmerksam und bemerkte, daß, falls der Gegenbeweis mißlingen sollte, die gesamten Kosten beider Parteien sich auf 50—60 £ stellen würden. Diese zweite Warnung fand Beachtung. Die Verlagsanstalt ermächtigte mich, die Offerte anzunehmen.

Ich habe es nicht unterlassen, der Verlagsanstalt mitzuteilen, daß ich das Mandat überhaupt nicht übernommen haben würde, falls man mir vor Beginn des Prozesses offenbart hätte, daß die Probeabzüge höchst mangelhaft ausgefallen seien.

Nach Einziehung aller Rechnungen habe ich der Verlagsanstalt eine Kassaabrechnung und eine detaillierte Liquidation zugestellt. Letztere ist 6 Seiten lang und eignet sich deshalb nicht zum Abdruck an dieser Stelle. Die Ansätze entsprechen den entstandenen Mühen und Arbeiten.

Daß der Prozeß mit einem Verlust von £ 21.12.0 für die Verlagsanstalt abschloß, hat dieselbe einzig und allein sich selbst zuzuschreiben. Ein Mandant, der durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen seinen Anwalt verleitet, eine undurchführbare Klage einzuleiten, wird stets einen Verlust erleiden, mag er in England oder in unsrer deutschen Heimat prozessieren. Der Verlust wird allerdings bei einem englischen County Court-Prozesse deshalb bedeutend empfindlicher ausfallen müssen, weil der Gegner erst im allerletzten Moment mit seinen Einwänden hervortreten braucht. Dies ist indessen ein Mangel der englischen Prozeßordnung. Hochachtungsvoll Dr. C. F. P. Jnhulsen.